

FAQs zum Leistungskatalog für Betroffene sexualisierter Gewalt

 Was ist die neue Regelung zur finanziellen Unterstützung bei unterschiedlichen therapeutischen und psychosozialen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem erlittenen Leid durch sexualisierte Gewalt?

Das Bistum Essen übernimmt für Betroffene, die im Bistum Essen sexualisierte Gewalt erfahren haben, die Kosten bestimmter Leistungen zur Bewältigung der erfahrenen sexualisierten Gewalt und deren aktueller Konsequenzen für das Leben der betroffenen Personen. Diese Leistungen ergänzen das Verfahren zur Anerkennung des Leids bei der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA).

2. Wer kann einen Antrag stellen?

Betroffene Personen, die im Bistum Essen sexualisierte Gewalt erfahren haben, können einen Antrag stellen.

3. Für welche Leistungen gilt das neue Regelwerk?

Das Bistum Essen übernimmt für Betroffene, die sexualisierte Gewalt im Bistum Essen erfahren haben, Kosten für therapeutische Maßnahmen und psychosoziale Beratung.

4. Welche therapeutischen Maßnahmen werden für betroffene Personen übernommen?

- Betroffene, die ein UKA-Verfahren und/oder ein staatliches Verfahren (also ein Verfahren nach dem Opferentschädigungsgesetz oder anderes Verfahren) durchlaufen haben, können bis zu 60 Stunden ambulante Psychotherapie erstattet bekommen.
- Betroffene, die kein Verfahren durchlaufen haben, k\u00f6nnen nach \u00fcberpr\u00fcfung Ihrer Angaben ebenfalls 60 Stunden ambulante Psychotherapie erstattet bekommen.
- Auch die Erstattung stationärer Therapien, einer Kur oder Reha kann unter bestimmten Bedingungen für alle Antragsberechtigten erfolgen.

Vor Antragsstellung steht das Bistum Essen gern für eine Beratung zur Verfügung: Melden Sie sich dazu bitte bei der Referentin für Betroffenenarbeit im Stabsbereich Prävention, Intervention und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt Frau Marcinek: erreichbar unter der Telefonnummer 0170–6667096 und der E-Mail-Adresse claudia.marcinek@bistum-essen.de



5. Wo können betroffene Personen "Psychosoziale Beratungen" bekommen?

Betroffene Personen werden an solche Beratungsstellen vermittelt, mit denen eine Kooperation im Bistum Essen besteht. Die Vermittlung und die Beratung dort sind für die betroffenen Personen kostenfrei.

Ist eine Beratung bei einer Beratungsstelle erforderlich, mit der keine
Kooperationsvereinbarung besteht, übernimmt das Bistum Essen die Kosten für bis zu fünf Stunden Psychosoziale Beratung.

6. Was wird über dieses Regelwerk nicht bezahlt?

- Über dieses Regelwerk hinaus werden keine Zahlungen einer Anerkennung des Leids übernommen. Betroffene sexualisierter Gewalt werden zu solchen Zahlungswünschen an das UKA-Verfahren verwiesen.
- Unterstützung beim UKA-Verfahren erhalten betroffene Personen durch die Unabhängigen Ansprechpersonen (missbrauch.bistum-essen.de). Bitte wenden Sie sich an die Ansprechpersonen, wenn Sie noch keine Zahlung einer Anerkennung des Leids erhalten haben.
- Aus diesem Regelwerk erfolgen keine Zahlungen zu Leistungen, wenn den betroffenen Personen für die gewünschte Leistung Zahlungen von anderer Stelle zustehen.

7. An wen können betroffene Personen sich bei Fragen zum neuen Regelwerk wenden?

Zuständig für alle Fragen zum Regelwerk ist die Referentin für Betroffenenarbeit im Stabsbereich Prävention, Intervention und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt Frau Marcinek: erreichbar unter der Telefonnummer 0170-6667096 und der E-Mail-Adresse claudia.marcinek@bistum-essen.de).

8. Wie können betroffene Personen einen Antrag stellen?

Ein Antrag kann formlos gestellt werden. Ein Formular ist hierfür nicht erforderlich. Es wird empfohlen, sich an die Referentin für Betroffenenarbeit im Stabsbereich Prävention, Intervention und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt Frau Marcinek zu wenden: erreichbar unter der Telefonnummer 0170-6667096 und der E-Mail-Adresse claudia.marcinek@bistum-essen.de. Die Referentin bespricht mit Ihnen alles für den Antrag Erforderliche und unterstützt bei der Antragstellung.



9. Wie erfolgt die Auszahlung?

Nach Genehmigung des Antrags, kann die Auszahlung des genehmigten Betrags erfolgen. Die Genehmigungsmitteilung regelt die Form der Auszahlung. Dabei werden Auszahlungen ausschließlich per Überweisung ausgeführt.

- 10. Können auch Kosten aus der Vergangenheit übernommen werden?
- Kosten können bis zu einem halben Jahr rückwirkend übernommen werden.
 - 11. Besteht ein Rechtsanspruch auf die im Regelwerk beschriebenen Leistungen?

Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung des Bistums Essen.